

## **1. ALLGEMEINES**

(1) Gravel Peaks („Veranstaltung“) ist eine Veranstaltung der Delius Klasing Verlag GmbH („Veranstalter“). Die Veranstaltung besteht aus 6 Einzeletappen („Etappen“).

(2) Das vorliegende Reglement regelt für jeden Teilnehmer der Veranstaltung („Teilnehmer“) verbindlich die Bedingungen seiner Teilnahme. Voraussetzung einer jeden Teilnahme ist die uneingeschränkte Anerkennung des vorliegenden Reglements.

(3) Der Veranstalter besitzt die uneingeschränkte Veranstaltungshoheit und ist jederzeit berechtigt, veranstaltungsrelevante Entscheidungen zu treffen, insbesondere aus sachlichen Gründen (z.B. Straßenschäden) - auch noch zeitlich kurz vor der jeweiligen Etappe - die Strecke zu ändern, die Distanz der Strecke im angemessenen Umfang zu verlängern oder zu verkürzen.

(4) Anweisungen des Veranstaltungspersonals und von uniformierten Einsatzkräften (Polizei, Feuerwehr, THW) ist unverzüglich uneingeschränkt Folge zu leisten. Bei Nichtbefolgung ist der Veranstalter berechtigt, gegen den betreffenden Teilnehmer Strafen zu verhängen (siehe Punkt „Sanktionen“ dieses Reglements). „Veranstaltungspersonal“ und damit im Namen des Veranstalters weisungsbefugt sind sämtliche vom Veranstalter entsprechend kenntlich gemachte Personen (z.B. Streckenposten, Marshalls).

## **2. TEILNAHMEBERECHTIGUNG - GESUNDHEIT**

(1) Teilnahmeberechtigt sind Hobby-, Freizeit- und Amateurradsportler, sowie Lizenzfahrer

(2) Teilnahmeberechtigt sind Frauen und Männer.

(3) Das Mindestalter der Teilnehmer bei Veranstaltungsbeginn beträgt 18 Jahre.

(4) Teilnahmeberechtigt sind ausschließlich Personen, deren allgemeiner Gesundheitszustand eine Teilnahme an der Veranstaltung zulässt. Der Veranstalter rät dringend, unmittelbar vor der Teilnahme an der Veranstaltung eine Gesundheitsprüfung von einem Fachmediziner durchführen zu lassen. Der Veranstalter ist jederzeit berechtigt, selbst den Gesundheitszustand der Teilnehmer von einem Fachmediziner begutachten zu lassen, und wenn dieser begründete Bedenken hinsichtlich des Gesundheitszustandes äußert, den betreffenden Teilnehmer von der Etappe oder der gesamten Veranstaltung (bzw. der Fortsetzung) auszuschließen, ohne dass dem Teilnehmer daraus Rechte erwachsen.

(5) Teilnahmevoraussetzung im Hinblick auf jeden Teilnehmer ist das Vorliegen der Teilnahmebestätigung (siehe Allgemeine Veranstaltungsbedingungen) sowie die unterzeichnete Haftungserklärung im Original.

(6) Von der Teilnahme ausgeschlossen sind Personen, gegen die eine Sperre des BDR oder Verbände anderer Länder vorliegt.

### **3. AUSRÜSTUNG**

(1) Bei der Veranstaltung sind ausschließlich Gravelbikes und Cyclocross-Räder zugelassen. Diese zeichnen sich durch einen Rennradlenker aus. Jeder Teilnehmer stellt sicher, dass sein Fahrrad zu jeder Zeit uneingeschränkt funktionstüchtig und in einwandfreiem Zustand ist, dass keinerlei Gefahren für sich und/oder Dritte von dem Fahrrad ausgehen, vor allem im Hinblick auf die Bremsen und andere sicherheitsrelevante Bauteile. Der Veranstalter rät dringend, das Fahrrad unmittelbar vor der Teilnahme an der Veranstaltung von einem Fachmann auf Funktionstüchtigkeit/Sicherheit prüfen zu lassen.

(2) Es besteht während der gesamten Veranstaltung jederzeit ausnahmslos die Pflicht, einen Helm mit geschlossenem Kinnriemen zu tragen. Jeder Teilnehmer stellt sicher, dass sein Helm zu jeder Zeit in einwandfreiem Zustand, insbesondere unbeschädigt und der Kopfgröße des Teilnehmers angepasst ist, sowie der anerkannten DIN-Norm 33954, der SNEL- und/oder ANSI-Norm entspricht. Der Veranstalter rät dringend, Helme unmittelbar vor der Teilnahme an der Veranstaltung von einem Fachmann auf Schadensfreiheit/Sicherheit und Passform prüfen zu lassen.

(3) Bei der Veranstaltung handelt es sich um eine mehrtägige Gravelbike-Veranstaltung. Jeder Teilnehmer sollte sich entsprechend ausrüsten. Dazu gehört unter anderem Kleidung für jedes Wetter und Erste-Hilfe-Ausrüstung. Empfohlen wird das Mitführen von Werkzeug und Ersatzteilen sowie mindestens einem Akku-Rücklicht.

(4) Der Veranstalter behält sich vor, den Einsatz bestimmter Ausrüstungsgegenstände aus sachlichen Gründen zu untersagen. Derzeit ist insbesondere das nachfolgend aufgelistete Material ausdrücklich nicht zugelassen:

Alle am Fahrrad befestigten oder am Körper getragenen Hilfsmittel wie:

- Schläuche, Schlaufen oder Haltegriffe, die zum Festhalten, Ziehen oder Schieben dienen
- Gepäckträgertaschen, Lenkertaschen oder am Vorderrad montierte Taschen
- Sattel-, Sattelstützen- und Rahmentaschen über 2 Liter Volumen
- Trinkflaschen aus nicht verformbaren Materialien wie Glas, Aluminium etc.
- E-Bikes sowie elektrische Antriebsformen aller Art in oder am Rad
- Tandems
- mehrspurige Fahrzeuge
- Triathlon-, Hörner- bzw. Deltalenker
- Lenkeraufsätze aller Art
- Liegeräder, Einräder und Handbikes aller Art
- Flaschenhalter hinter oder unter dem Sattel
- Scheibenräder vorne und/oder hinten

(5) Der Veranstalter ist jederzeit berechtigt, die Fahrräder/Ausrüstung von einem Fachmann prüfen zu lassen. Stellt dieser Verstöße gegen die vorstehend in dem Punkt „Ausrüstung“ des Reglements definierten Anforderungen fest, ist der Veranstalter berechtigt, den betreffenden Teilnehmer bis zur Beseitigung der festgestellten Verstöße von der Veranstaltung (bzw. der Fortsetzung) auszuschließen, ohne dass dem Teilnehmer daraus Rechte erwachsen.

(6) Die Teilnehmer dürfen sich im Rahmen der Straßenverkehrsordnung gegenseitig unterstützen. Mechanische Verbindungen zwischen Fahrrädern / Fahrern (Zugleinen oder ähnliches) und technische Hilfsmittel wie Halteschlaufen sind jedoch nicht erlaubt.

#### **4. ETAPPENSTART**

(1) Die offizielle Startzeit der einzelnen Etappen bestimmt der Veranstalter.

(2) Die Startaufstellung beginnt jeweils 60 Minuten vor dem offiziellen Start einer jeden Etappe. Das tägliche Briefing für alle Teilnehmer durch die Rennleitung beginnt 15 Minuten vor dem offiziellen Start.

(3) Der Start ist jeden Tag bis maximal 15 Minuten nach dem offiziellen Start geöffnet. Teilnehmer die bis zu 15 Minuten nach dem offiziellen Start starten, werden ab der offiziellen Startzeit gewertet. Für Teilnehmer, die später als 15 Minuten nach der offiziellen Startzeit losfahren, gilt Folgendes:

Sollte der Teilnehmer die Etappe dennoch fahren, so tut er dies außerhalb der Veranstaltung und auf eigene Gefahr.

Der Teilnehmer fließt automatisch mit der Strafzeit (siehe Punkt „Wertung“) in die Wertung ein, auch wenn er das Ziel noch vor dem offiziellen Zielschluss erreicht.

Die Etappe gilt als vom Teilnehmer nicht beendet, das heißt er fällt auch aus der Gesamtwertung.

(4) Auf der ersten Etappe erfolgt die Startaufstellung nach Startnummern, die vom Veranstalter vergeben werden. Ab der zweiten Etappe stellen sich die Teilnehmer nach Platzierung in der Gesamtwertung in Startsektoren auf.

(5) Am ersten Tag starten alle Teilnehmer mit der gleichen Startzeit. Ab Etappe zwei startet der erste Startblock mit einer Blockstartzeit, d.h. alle Teilnehmer im ersten Startblock haben dieselbe Startzeit. Für die Teilnehmer in den übrigen Startblöcken gilt die Nettostartzeit beim Überqueren der Startlinie.

(6) Der Veranstalter behält sich vor, bei einzelnen Etappen einen sog. „Neutralisierten Start“ durchzuführen. Ein neutralisierter Start wird von der Rennleitung vorher beim Briefing angekündigt und durch ein rotes Licht auf dem Dach des Rennleiterfahrzeugs oder eine rote Flagge signalisiert. Es gilt dann Folgendes:

a. Nach dem Startschuss starten die einzelnen Startblöcke in kurzen Abständen und reihen sich hinter dem Rennleiterfahrzeug ein (Regelfall). Aus verkehrs- oder streckentechnischen Gründen kann das Fahrerfeld auch zeitversetzt in Startblöcken freigegeben werden. In diesem Fall

übernimmt das Rennleiterfahrzeug die Führung des ersten Startblocks. Die weiteren Startblöcke werden zur angesetzten Zeit von einem weiteren Fahrzeug oder einem Motorradmarshall über die Startlinie auf die Rennstrecke geführt.

b. Das Rennleiterfahrzeug (oder der Marshall) entscheidet, wann die Etappe freigegeben wird. Die Freigabe wird durch ein grünes Licht oder eine Grüne Flagge angezeigt. Im Ausnahmefall kann die Startfreigabe auch durch vorausfahrende Motorradmarshalls erfolgen. Dann erfolgt die Freigabe auch durch ein vorher festgelegtes und an die Teilnehmer kommuniziertes Zeichen (z.B. Handzeichen).

c. Das Rennleiterfahrzeug wird sich auch nach Freigabe bemühen, vor den Spitzenfahrern zu bleiben. Sollte das aufgrund der Verkehrssituation nicht möglich sein, dürfen die Teilnehmer das Rennleiterfahrzeug bei grünem Licht/grüner Flagge überholen. Sie werden dann von einem vorausfahrenden Motorradfahrer geleitet.

(7) Der Veranstalter behält sich zudem vor, einen neutralisierten Einzelstart durchzuführen, wenn es die Verkehrssituation und die behördlichen Auflagen erfordern. Dann überqueren die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Startlinie am Etappenstart individuell. Gegebenenfalls definiert der Veranstalter für bestimmte Startgruppen bestimmte Zeitfenster für den Individualstart.

## **5. WICHTIGE VERHALTENSREGELN WÄHREND DER VERANSTALTUNG**

Die Veranstaltung findet auf öffentlichen und nicht gesperrten Straßen statt, sodass insbesondere die folgenden wichtigen Grundregeln bei der Teilnahme einzuhalten sind:

(1) Allgemeine Verhaltensregeln für Teilnehmer

a. Die Teilnehmer müssen sich jederzeit unbedingt an die Straßenverkehrsregeln des jeweiligen Landes halten.

b. Die Teilnahme erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht. Unübersichtliche Streckenteile sind vorsichtig zu befahren, in Abfahrten ist sich unbedingt bremsbereit zu halten, und es ist mit entgegenkommenden Fahrzeugen zu rechnen.

c. Teilnehmer haben sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt oder gefährdet wird. Behinderungen anderer Teilnehmer werden nur geduldet, wenn die Rennsituation diese unvermeidbar macht. Ein faires Miteinander z.B. bei Engpässen ist immer geboten.

d. Alle Teilnehmer müssen während der gesamten Veranstaltung auf der rechten Straßenseite fahren. Kurvenschneiden ist nicht erlaubt. Es ist mit überholenden Fahrzeugen von hinten zu rechnen.

e. Es besteht während der gesamten Veranstaltung jederzeit ausnahmslos Helmpflicht (siehe auch Materialvorgaben unter Punkt „Ausrüstung“ des Reglements).

f. Es ist in keinem Fall erlaubt, Dinge wegzuwerfen oder fallenzulassen, insbesondere Verpflegungsverpackungen, Flaschen oder Getränkebecher.

g. Langsamere Teilnehmer müssen Überholenden unverzüglich den Weg freimachen.

h. An geschlossenen Bahnübergängen ist ab Aufleuchten der roten Ampeln das Überfahren verboten. Es erfolgt keine Zeitgutschrift, wenn Teilnehmer von geschlossenen Bahnübergängen aufgehalten werden.

- i. Defekte muss jeder Teilnehmer generell neben der Strecke beheben, ohne die anderen Teilnehmer zu behindern.
- j. Beim Zielspurt ist ein Spurwechsel nicht erlaubt.

(2) Gegenseitige Unterstützung / Hilfe von außen durch externe Dritte

- a. Schieben, Ziehen oder Windschatten bieten durch andere Teilnehmer sowie nicht teilnehmende externe Dritte (Teambetreuer, Freunde) ist nicht erlaubt.
- b. Das Mitfahren (unmittelbare Rennbegleitung) zum Zwecke der Verpflegung oder der schnellen technischen Hilfe durch externe Dritte mit PKW, Motorrad, E-Bike oder Fahrrad ist nicht erlaubt. Die Rennbegleitung auf der Strecke durch externe Dritte z.B. für Foto/Filmaufnahmen kann in Ausnahmefällen erlaubt werden, muss aber vorher mit der Rennleitung abgestimmt werden.
- c. Das Reichen von Verpflegung aus dem fahrenden Fahrzeug, vom Motorrad oder vom fahrenden E-Bike/Fahrrad ist nicht erlaubt.

## **6. INDIVIDUELLE VERPFLEGUNG, TECHNISCHER SUPPORT AUF DER STRECKE**

- a. Das Reichen von Verpflegung, Getränken, Kleidungsstücken oder Ersatzteilen durch am Streckenrand stehende Begleiter ist erlaubt, sofern der Ablauf nicht behindert wird.
- b. Der Austausch kompletter Fahrräder während einer Etappe (z.B. im Falle eines Rahmenbruchs) ist in Abstimmung mit der Rennleitung erlaubt.
- c. Die Rennleitung behält sich vor, Assistenz- und Verpflegungszone auszuweisen. Technische Unterstützung oder Verpflegung außerhalb dieser Zonen ist dann nicht erlaubt und wird mit einer Zeitstrafe für alle begleiteten Teilnehmer belegt.
- d. Sofern keine Assistenz- und Verpflegungszone ausgewiesen sind, dürfen sich Betreuer an jedem Punkt der Strecke aufstellen, sofern sie diesen zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen, den Ablauf nicht behindern und die Teilnehmer, die sie unterstützen wollen nicht unmittelbar begleiten.
- e. Das Einfahren in für den öffentlichen Verkehr gesperrte Straßen und Wege mit PKW oder Motorrad zum Zwecke der Assistenz und Verpflegung ist ausdrücklich untersagt und wird mit einer Zeitstrafe für alle begleiteten Teilnehmer belegt. Die Genehmigung der Nutzung dieser Straßen und Wege gilt ausschließlich für Teilnehmer und Begleitfahrzeuge des Veranstalters.

## **7. VERPFLEGUNG UND GETRÄNKE**

- (1) Jeder Teilnehmer ist während der Etappen für Verpflegung und Getränke selbst verantwortlich.
- (2) Der Veranstalter wird an den Verpflegungszone für angemessen ausreichende Verpflegung sorgen. Eine Garantie für die Verfügbarkeit von Verpflegung und Getränken übernimmt der Veranstalter jedoch nicht.
- (3) Diese Verpflegungszone werden frühzeitig durch aufgestellte Entfernungsschilder angezeigt. Zur Verpflegungsaufnahme muss jeder Teilnehmer ein deutliches Handzeichen

geben, sich rechts einordnen und anschließend vorsichtig in die Verpflegungszone einfahren, bevor er dort endgültig zum Stand kommt.

## **8. STARTNUMMERN, LEADERTRIKOT UND TEILNEHMERAUSWEIS**

(1) Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, während der gesamten Veranstaltung seine Startnummern jederzeit gut sichtbar am Rad (Lenker) und an der Sattelstütze zu befestigen. Die Werbung auf den Startnummern darf nicht verdeckt oder unkenntlich gemacht werden.

(2) Nach jeder Etappe erhalten die Führenden jeder Kategorie vom Veranstalter ihre Leadertrikots. Diese müssen am Folgetag während der gesamten Etappe getragen werden.

(3) Jeder Teilnehmer muss während der gesamten Veranstaltung seinen Teilnehmerschein mit sich führen.

## **9. TRANSPONDER**

(1) Jeder Teilnehmer erhält bei der Akkreditierung am Startort einen Transponder.

(2) Der Transponder dient der individuellen Fahrzeiterfassung.

(3) Der Teilnehmer trägt dafür Sorge, dass er diesen Transponder während der gesamten Veranstaltung vorschriftsmäßig am Fahrrad montiert mit sich führt. Andernfalls können die Fahrzeiterfassung und folglich die Wertung nicht erfolgen, und es gilt Folgendes:  
Der betreffende Teilnehmer fließt automatisch mit der Strafzeit (siehe Punkt „Wertung“) in die Wertung ein.  
Die Etappe gilt als vom Teilnehmer nicht beendet.

(4) Der Transponder ist von jedem Teilnehmer im Zielbereich der letzten Etappe an der entsprechend gekennzeichneten Stelle abzugeben.

## **10. KONTROLLSTELLEN UND MINDESTDURCHFARTSZEITEN**

(1) Der Veranstalter behält sich vor, auf jeder Etappe Kontrollstellen einzurichten und Mindestdurchfahrtszeiten festzulegen. Die Mindestdurchfahrtszeiten sind unter anderem abhängig von der Rennlänge sowie der Topographie der jeweiligen Etappe.

(2) Für Teilnehmer, die Kontrollstellen nicht passieren und/oder die Mindestdurchfahrtszeiten an den Messpunkten nicht erreichen, gilt Folgendes:  
Der Teilnehmer fließt automatisch mit der Strafzeit (siehe Punkt „Wertung“) in die Wertung ein.  
Die Etappe gilt als vom Teilnehmer nicht beendet.

Sollte der Teilnehmer die Etappe dennoch fortsetzen, so tut er dies außerhalb der Veranstaltung und auf eigene Gefahr.

(3) Der Veranstalter behält sich vor, für alle Kontaktschleifen auf der Strecke (z.B. auch Zwischenziele oder Wertungsprüfungen, s. Punkt 13.2.) Minstdurchfahrtszeiten zu bestimmen.

## **11. BESENWAGEN**

(1) Der Besenwagen nimmt wegen Erschöpfung oder Defektes liegengebliebene Teilnehmer auf und transportiert sie bis zum Ziel.

## **12. MARSHALLS UND STRECKENPOSTEN**

(1) Die Einhaltung des vorliegenden Reglements wird während aller Etappen von entsprechend gekennzeichneten Streckenposten und sog. Marshalls überwacht.

(2) Die Marshalls und Streckenposten sind befugt, bei Verstößen gegen das Reglement unmittelbar Sanktionen zu verhängen und zu vollstrecken. Die Sanktionen umfassen Verwarnungen sowie (bei gravierenden Verstößen) den sofortigen Ausschluss von der Veranstaltung (siehe Punkt „Sanktionen“ des Reglements). Die Auswahl der Sanktion erfolgt durch die Marshalls und Streckenposten nach pflichtgemäßem Ermessen bzw. durch die Rennleitung nach der Etappe.

(3) Den Weisungen der Marshalls und Streckenposten ist in jedem Fall sofort uneingeschränkt Folge zu leisten. Gegen die von den Marshalls getroffenen Sanktionen kann erst nach Etappenende Protest eingelegt werden (vgl. Punkt „Jury und Protest“ des Reglements).

(4) Darüber hinaus melden Marshalls und Streckenposten der Rennleitung jeden Verstoß (gleich, ob von sanktioniert oder nicht). Diese legt den Verstoß der Jury zur Prüfung vor.

## **13. ETAPPENZIEL, WERTUNGSPRÜFUNGEN UND ZEITNAHME**

(1) An jedem Etappenziel müssen die Teilnehmer die Kontaktschleifen am Boden überfahren.

(2) Der Veranstalter behält sich vor, die Etappen in Wertungsprüfungen mit Zeitnahme und neutralisierte Streckenabschnitte ohne Zeitnahme zu unterteilen, wenn es die Verkehrssituation und die Sicherheit der Teilnehmer erfordert. Nur wer alle Kontaktschleifen der Etappe überfahren hat, hat die Etappe beendet – mit Eintrag ins Tages- und Gesamtklassement.

(2) Eine Zeitmessung erfolgt jeweils nur bis zur Minstdurchfahrtszeit, die für die entsprechende Kontaktschleife (z.B. Zwischenziel, Ziel Wertungsprüfung) festgelegt wurde (s. Punkt 10.2.). Zudem wird vom Veranstalter ein offizieller Zielschluss für das Etappenziel festgelegt, auch wenn dort keine Zeitnahme mehr erfolgt. Der Veranstalter behält sich vor, insbesondere aus sachlichen Gründen – wie Witterungsbedingungen o.ä., den Zielschluss zeitlich nach vorne zu verlegen.

(4) Für Teilnehmer, die die Kontaktschleifen am Boden nicht überfahren oder nach dem offiziellen Zielschluss im Ziel einfahren, gilt Folgendes:  
Der Teilnehmer fließt automatisch mit der Strafzeit (siehe Punkt „Wertung“) in die Wertung ein.  
Die Etappe gilt als vom Teilnehmer nicht beendet.

## **14. WERTUNG**

(1) In der Einzelstarter-Wertung für die 6 Tage wird zwischen folgenden Kategorien („Kategorien“) unterschieden.

Herren

Herren Masters (ab 40)

Damen

Damen Masters (ab 40)

(2) In der Einzelstarter-Wertung für die 3-Tages Challenge wird zwischen den Kategorien („Kategorien“) Herren und Frauen unterschieden.

(3) U-23 Wertung

In die U23-Wertung fallen alle Fahrerinnen und Fahrer, die am Tag der 1. Etappe 22 Jahre und jünger sind. Dabei handelt es sich um eine Einzelwertung, in der Frauen und Männer zusammen gewertet werden. Gewertet werden alle Teilnehmer der entsprechenden Jahrgänge.

(4) Tageswertung

Der Etappensieg in jeder Kategorie geht an den Einzelstarter / die Einzelstarterin mit der schnellsten Zeit des Tages.

(5) Gesamtwertung

Die Zeiten der einzelnen Etappen werden aufaddiert, woraus die Gesamtzeit („Gesamtzeit“) resultiert. Daraus ergibt sich die Gesamtwertung. Der Einzelstarter / die Einzelstarterin mit der geringsten Gesamtzeit in einer Kategorie führt die Gesamtwertung in der entsprechenden Kategorie an.

(6) Soweit ein Teilnehmer nach dem vorliegenden Reglement mit der „Strafzeit“ gewertet wird, meint dies die maximale Fahrzeit (Startschuss bis zum offiziellen Zielschluss) zuzüglich einer Zeitstrafe von 60 Minuten.

## **15. SIEGEREHRUNG**

(1) Gesamtklassement 6 Tage: Bei der täglichen Siegerehrung werden zunächst die Erst-, Zweit- und Drittplatzierten der jeweiligen Tageswertung in allen Kategorien geehrt. Dann erfolgt die Übergabe der Leader-Trikots an die Führenden in der Gesamtwertung in jeder Kategorie und an den Führenden der U-23-Wertung. Bei der Abschluss-Siegerehrung am letzten Renntag werden zudem die Zweit- und Drittplatzierten der Gesamtwertung geehrt. Die Teilnahme an den

Siegerehrungen ist verpflichtend. Bei Nichterscheinen wird eine Zeitstrafe von 5 Minuten ausgesprochen (Abmeldung bei triftigen Gründen im Race Office möglich; Entscheidung durch Rennleitung).

(2) Gesamtklassement 3-Tages-Challenges:

Die Siegerehrungen in der Gesamtwertung finden für die 3-Tages-Challenge nach der 3. Etappe im Zielbereich auf der Expo-Area und nach der 6. Etappe im Rahmen der Abendveranstaltung statt.

Bei Nichterscheinen wird eine Zeitstrafe von 5 Minuten ausgesprochen (Abmeldung bei triftigen Gründen im Race Office möglich; Entscheidung durch Rennleitung).

(3) Sonderwertungen: Sofern vorgesehen, werden im Rahmen der täglichen Siegerehrung auch die Ehrungen von Sonderwertungen vorgenommen.

## **16. VORZEITIGES BEENDEN EINER ETAPPE ODER DER GESAMTEN VERANSTALTUNG**

(1) Teilnehmer, die Etappen vorzeitig beenden, müssen sich unverzüglich beim Veranstalter vor Ort (Race Office) oder bei der auf dem Teilnehmerschein angegebenen Notrufnummer abmelden. Für Teilnehmer, die sich nicht persönlich oder unter der hierfür angegebenen Telefonnummer beim Race Office abmelden, wird der Veranstalter eine Suchaktion auf Kosten des Teilnehmers bzw. der Teilnehmer einleiten.

(2) Teilnehmer, die sich vom Besenwagen aufnehmen lassen, werden vom Veranstaltungspersonal automatisch abgemeldet. Gleiches gilt für die Teilnehmer, die nach medizinischer Versorgung die Etappe nicht beenden können. Wer die Mindestdurchfahrtszeiten nicht schafft und hinter den Besenwagen oder die Schlussfahrer zurückfällt muss sich beim Race Office oder beim Veranstaltungspersonal auf der Strecke abmelden. Die Weiterfahrt erfolgt dann auf eigene Gefahr.

(3) Wer die gesamte Veranstaltung vorzeitig beenden möchte, muss sich ebenfalls im Race Office abmelden, den Transponder abgeben und gegebenenfalls die gebuchten Zimmer stornieren. Für den Rücktransport ist jeder selbst verantwortlich.

## **17. DOPING**

(1) Jede Form des Dopings ist strikt untersagt. Als Doping gelten alle Verstöße gegen den bei Veranstaltungsbeginn gültigen WADA-Code ([www.wada-ama.org](http://www.wada-ama.org)).

(2) Der Veranstalter ist berechtigt, vor der Veranstaltung (im Rahmen der Akkreditierung) sowie während und nach der Veranstaltung Dopingkontrollen durchzuführen. Dies beinhaltet auch Blutentnahmen, vorausgesetzt diese wird durch einen zugelassenen Arzt durchgeführt. Die Kontrollen werden durch ein entsprechend qualifiziertes Labor durchgeführt.

(3) Jeder Dopingverstoß führt ausnahmslos zum sofortigen Ausschluss des Teilnehmers, ohne dass dem Teilnehmer insoweit Rechte erwachsen. Als Dopingverstoß gilt bereits ein positiver Dopingbefund des prüfenden Labors; einer sog. B-Probe bedarf es nicht.

(4) Teilnehmer, die sich den Dopingkontrollen des Veranstalters verweigern, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen, ohne dass dem Teilnehmer insoweit Rechte erwachsen.

(5) Weitergehende Rechte des Veranstalters im Zusammenhang mit Dopingverstößen des Teilnehmers bleiben vorbehalten.

(6) Teilnehmer mit einer laufenden Dopingsperre sowie Teilnehmer die sich in einem schwebenden Dopingverfahren befinden sind nicht startberechtigt.

## **18. JURY UND PROTEST**

(1) Der Veranstalter setzt anlässlich einer jeden Veranstaltung eine Jury ein („Jury“). Die Jury besteht aus drei (3) frei vom Veranstalter zu bestimmenden Mitgliedern (in der Regel Rennleiter, Organisationsleiter, Leiter der Zeitnahme).

(2) Die Jury entscheidet über ihr vom Veranstaltungspersonal (z.B. Streckenposten, Marshalls) mitgeteilte Regelverstöße und Proteste. „Proteste“ sind von Teilnehmern mitgeteilte Regelverstöße anderer Teams oder Beschwerden von Teilnehmern gegen die Maßnahmen (z.B. Sanktionen) des Veranstaltungspersonals. Proteste sind bis spätestens eine (1) Stunde nach Zielschluss im Rennbüro einzulegen und ggf. unter Benennung von Beweismitteln (z.B. Zeugen) schriftlich zu begründen. Die Protestgebühr beträgt 50€ und ist mit Einlegung des Protests zu zahlen. Die Protestgebühr verbleibt bei verlorenem Protest beim Veranstalter.

(3) Die Jury berät und entscheidet über mitgeteilte Regelverstöße und Proteste unter Berücksichtigung aller entscheidungserheblichen Umstände. Die Entscheidung, insbesondere die Verhängung von Sanktionen, erfolgt durch die Jury im pflichtgemäßen Ermessen. Dabei ist die Jury berechtigt, bereits verhängte Sanktionen zu verschärfen oder bereits verhängte Sanktionen zu ersetzen oder durch andere Sanktionen zu ergänzen.

(4) Die Beratung der Jury erfolgt nicht öffentlich unter Ausschluss des betroffenen Teilnehmers. Die Entscheidungen der Jury sind verbindlich, Rechtsmittel gegen die Entscheidung der Jury sind ausgeschlossen.

(5) Die Entscheidung wird dem Teilnehmer bis spätestens zum nächsten Etappenstart bzw. nach Veranstaltungsende bis zur Bekanntgabe der Wertung mitgeteilt.

## **19. SANKTIONEN**

(1) Die Jury ist berechtigt, bei Verstößen gegen das vorliegende Reglement Strafen zu verhängen.

(2) Teilnehmer, die bereits sanktioniert wurden, fahren für den Rest der Veranstaltung (d.h. die laufende und alle folgenden Etappen) auf „Bewährung“. Sanktionierte Teilnehmer, die nochmals eine Strafe bekommen, können unmittelbar von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

(3) Der folgende Strafenkatalog ist nicht abschließend. Die Jury ist berechtigt, auch andere als die nachfolgend definierten Strafen zu verhängen und/oder Regelverstöße zu sanktionieren. Die Entscheidung, ob und ggf. welche Strafe mit welchem Strafmaß (z.B. Dauer der Zeitstrafe) verhängt wird, trifft die Jury im pflichtgemäßen Ermessen.

Vergehen: Strafe

Startaufstellung mit einem regelwidrigen Fahrrad, technische Mängel an Ausrüstung:

Startverbot bis Behebung

Rücken- und Lenkernummern nicht erkennbar angebracht: Verwarnung

Falsche Startblockaufstellung: Verwarnung und Zeitstrafe

Gefährliche / aggressive Fahrweise: Verwarnung und Zeitstrafe bzw. Ausschluss von der Veranstaltung

Nichttragen bzw. Abnehmen des Helmes auf der Strecke: Ausschluss von der Veranstaltung

Absichtliche Behinderung eines Teilnehmers, grobe Unsportlichkeit: Verwarnung und Zeitstrafe

Regelwidriges Verhalten, Beleidigung, Bedrohung, unkorrektes Verhalten: Ausschluss von der Veranstaltung

Versuch, klassifiziert zu werden, ohne die gesamte Strecke absolviert zu haben: Ausschluss von der Veranstaltung

Festhalten eines Teilnehmers an einem Fahrzeug: Verwarnung und Zeitstrafe

Regelwidrige mechanische Hilfe: Verwarnung und Zeitstrafe

Doping: Ausschluss von der Veranstaltung

Nichteinhaltung der StVO: Verwarnung und Zeitstrafe bzw. Ausschluss von der Veranstaltung

Nichtbeachtung der Anweisungen der Rennleitung, Marshalls, Streckenposten etc.: Ausschluss von der Veranstaltung

Umweltverschmutzung, Wegwerfen von Abfällen, Trinkflaschen etc. (außerhalb der markierten Bereiche an den Verpflegungsstellen): Verwarnung und Zeitstrafe (im Wiederholungsfall Ausschluss von der Veranstaltung)

Nichttragen des Leadertrikots: Verwarnung und Zeitstrafe

Nichterscheinen der Führenden bei der Siegerehrung: Zeitstrafe

Teilnehmer begleitende Begleitfahrzeuge, die die Veranstaltung behindern: Verwarnung und Zeitstrafe

## **20. BILDRECHTE**

(1) Der Veranstalter ist berechtigt, Foto- und Bewegtbildaufnahmen von den Teilnehmern im Rahmen der Veranstaltung zu erstellen bzw. erstellen zu lassen und diese - vorbehaltlich Absatz

(2) - ohne jegliche zeitliche, örtliche und inhaltliche Einschränkung im TV, Internet, in Druckwerken, jedem bekannten und auch zukünftigen Medium, auch für Werbezwecke ohne zeitliche Begrenzung unentgeltlich zu verwenden, insbesondere zu veröffentlichen und/oder zu bearbeiten, d.h. ohne dass hierfür eine Vergütung/Entschädigung geleistet werden muss. Dies

umfasst insbesondere das Recht, Dritten (z.B. Sponsoren der Veranstaltung) das Recht zur Nutzung einzuräumen.

(2) Ausdrücklich nicht umfasst ist die Nutzung von Foto- und Bewegtbildaufnahmen einzelner Teilnehmer (oder einer Gruppe), die diese Teilnehmer in einer Art und Weise herausstellen, dass nicht mehr die Veranstaltung bzw. Veranstaltungsteilnahme, sondern die Person selbst im Vordergrund steht. Derartige Nutzungen bedürfen der vorherigen Freigabe der betroffenen Teilnehmer.

(3) Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass die erhobenen personenbezogenen Daten an Dritte zum Zwecke der Zeitmessung, Erstellung der Ergebnislisten sowie der Einstellung dieser Listen ins Internet weitergegeben werden.

(4) Der Teilnehmer erklärt sich mit der Veröffentlichung seines Namens, Vornamens, Geburtsjahres, Wohnorts, Teamnamens, seiner Startnummer und seiner Ergebnisse (Platzierungen und Zeiten) in allen veranstaltungsrelevanten Medien (Teilnehmerliste, Ergebnisliste etc.) einverstanden.

(5) Der Teilnehmer kann der Weitergabe und der Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten gegenüber dem Veranstalter schriftlich, per Telefax oder E-Mail widersprechen.

## **21. HAFTUNG DES VERANSTALTERS**

(1) Die Haftung des Veranstalters ist wie folgt begrenzt: Die Haftung des Veranstalters für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Veranstalters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruht, ist dem Grunde und der Höhe nach unbegrenzt. Für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruht, haftet der Veranstalter ebenfalls dem Grunde und der Höhe nach unbegrenzt. Eine Haftung für Schäden, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruht, haftet der Veranstalter nicht, es sei denn, es handelt sich um Schäden aus der Verletzung von Kardinalpflichten. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung von Kardinalpflichten ist jedoch höhenmäßig beschränkt auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schadens. „Kardinalpflichten“ sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Teilnehmer regelmäßig vertrauen darf.

(2) Der Teilnehmer wird hiermit nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Veranstalter und/oder seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nicht für Schäden haften, die nicht von ihnen zu vertreten sind. Dies gilt beispielsweise für Schäden, die durch Fehlverhalten/Fahrfehler anderer Fahrer verursacht werden oder die Tatsache, dass Teilnehmer

aufgrund gesetzlicher Vorschriften und/oder behördlicher Anordnungen an einer Teilnahme ganz oder teilweise gehindert sind.

(3) Die vorliegende Haftungsbegrenzung gilt ausdrücklich auch für verloren gegangene Wertgegenstände, Bekleidungsstücke und Ausrüstungsgegenstände und Schäden an den Fahrrädern, die während des Transports entstehen.

## **22. HAFTUNG DES TEILNEHMERS UND FREISTELLUNG**

(1) Der Teilnehmer wird hiermit nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er für Schäden des Veranstalters oder Dritter (z.B. anderer Fahrer), dem jeweils Geschädigten gegenüber uneingeschränkt haftet, soweit der Teilnehmer diese zu vertreten hat, d.h. dem Teilnehmer Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt. Der Veranstalter empfiehlt den Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung für diese Art von Veranstaltung.

(2) Der Teilnehmer verpflichtet sich hiermit, den Veranstalter und/oder die vom Veranstalter beauftragten Dritten („Freistellungsberechtigte“) von sämtlichen Ansprüchen Dritter vollumfänglich und auf erstes Anfordern freizustellen, die diese gegen den jeweils Freistellungsberechtigten im Zusammenhang mit den vom Teilnehmer verursachten Schäden geltend machen und sämtliche in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten (inklusive Rechtsverteidigung) zu tragen.

Stand: August 2025